



Landgericht
Chemnitz

- Ausfertigung -

6 S 409/08 LG Chemnitz
4 C 0540/08 AG Freiberg

Verkündet am: 30.4.2009

ges. Röder, JANG.
Urk.beamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

ADAM
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 - 10265 Berlin

- Kläger /
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte /
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen

Schadenersatz

hat das Landgericht Chemnitz - 6. Zivilkammer - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Frei als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.3.2009

für R e c h t erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichtes Freiberg vom 19. Oktober 2008 - Az.: 4 C 640/08 -

a b g e ä n d e r t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Hofmann GmbH, An der Weinstraße 9 a, 01612 Diesbar-Sußlitz Euro 348,24 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Januar 2006 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen hat der Kläger 45 % und die Beklagte 55 % zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

VI. Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt Euro 459,47.

Gründe:

I.

Gemäß § 540 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angegriffenen Urteils Bezug genommen. Diese sind im Hinblick auf das Berufungsverfahren zu ergänzen wie folgt:

Der Kläger verfolgt den erstinstanzlichen Antrag fort mit der Begründung, dass Amtsgericht habe zu Unrecht die Haftbefreiungskosten nicht anerkannt und eine Eigensparnis in Höhe von 10 % angesetzt, obwohl der Kläger die (korrigierte) Mietwagenrechnung bereits unter Abzug der Eigensparnis fortverfolgt habe.

Die Beklagte erstrebt mit der Anschlussberufung vollständige Klagabweisung, da das Amtsgericht zu Unrecht einen überhöhten (Unfallersatz-)Tarif zugesprochen habe, während dieser anhand des Normaltarifes der "Schwacke-Mietpreislite 2003" bzw. "der Fraunhofer Liste Marktpreisspiegel Mietwagen" zu schätzen sei.

Im Übrigen verteidigen die Parteien das Urteil jeweils, soweit es zu ihren Gunsten ergangen ist. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens sowie zu den gestellten Anträgen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Hauptverhandlungsprotokoll vom 26. März 2009 Bezug genommen. Eine Beweisaufnahme in zweiter Instanz ist nicht erfolgt.

II.

Berufung und Anschlussberufung sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet, in der Sache teilweise Erfolg hat lediglich die Berufung.

1. Berufung:

a) Haftungsbefreiung:

Zu Recht beanstandet der Kläger die antsgerichtliche Entscheidung, soweit dort die Haftungsbefreiungskosten nicht zugesprochen worden sind. Wie er richtig ausführt, hat der BGH (Urteil vom 15. Februar 2005, VI ER 74/04) ausgesprochen, dass der Unfallgeschädigte Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen kann, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist, also insbesondere dann, wenn sein geschädigtes Fahrzeug schon älter war und das Ersatzfahrzeug wesentlich höherwertig ist. Wie die Kammer in der Sitzung bereits präzisiert hat, wird der Geschädigte in aller Regel genötigt sein, einen relativ neuen Fahrzeug anzumieten, da Altfahrzeuge gewerblich nicht vermietet werden; das Ersatzfahrzeug wird daher einen bedeutend höheren Zeitwert aufweisen als das Unfallfahrzeug (laut Gutachten Anlage B 1 Wert: 800,00 Euro). Für dieses Fahrzeug hatte der Kläger lediglich eine Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung. Sein wirtschaftliches Risiko im Falle des selbstverschuldeten Unfalls betrug daher ca. 800,00 Euro; hat er damit ausweislich des bereits erstinstanzlich vorgelegten Mietvertrages ein neueres Fahrzeug angemietet, hierbei eine Selbstbeteiligung bei Unfall in Höhe von 1.000,00 Euro akzeptiert, hat er lediglich insoweit Kosten verursacht, als diese zum Risikoausgleich erforderlich gewesen sind.

Ohnehin ist darauf zu verweisen, dass auch nach Auffassung des Amtsgerichtes dem Kläger wohl eine Haftungsbefreiung entsprechend der für sein eigenes Fahrzeug bestehenden Teilkaskoversicherung mit Selbstbehalt zu gewähren gewesen wäre.

b) Abzug 10 % für ersparte Aufwendungen:

Insoweit ist die Entscheidung des Amtsgerichtes nicht zu beanstanden. Der Kläger selbst greift nicht an, dass eine solche Selbstbeteiligung angemessen ist; der Kläger hat zwar gruppenniedriger angemietet, aufgrund Alter und Zustand seines Fahrzeuges gewährleistet indes die Anmietung eines Kleinwagens Gruppe 1 die Wiederherstellung der Mobilität, also die Naturalrestitution i.S.v. § 249 Abs. 1 BGB, da bei hohem Fahrzeugalter davon auszugehen ist, dass es dem Besitzer nicht auf den klassentypischen Fahrkomfort ankommt, sondern nur noch auf das Vorhandensein eines Fortbewegungsmittels.

Das Amtsgericht hat das Weiteren - insoweit vom Kläger unangegriffen - die erforderlichen Kosten ermittelt und auf dieser Basis den Abzug vorgenommen; dies ist nicht zu beanstanden. Auf die Frage, welche Kosten dem Kläger vom Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellt werden und ob er sich von diesen Kosten einen Abzug gefallen lassen will, kommt es ersichtlich nicht an, da sich sein Anspruch nicht nach den vom Unternehmen abgerechneten, sondern nach den vom Gericht als berechtigt erkannten Kosten bemisst.

BAW

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

2. Anschlussberufung:

Die Anschlussberufung bleibt ohne Erfolg, weil das Amtsgericht nach durchgeführter Beweisaufnahme davon ausgegangen ist, dass dem Kläger eine Anmietung zum Normaltarif nicht möglich gewesen ist (mangels Kreditkarte bzw. Ausschöpfung seines Dispokredites). Konkrete Angriffe gegen diese Feststellungen enthält die Anschlussberufung nicht, so dass die Tatsachengrundlage des Amtsgerichts gemäß §§ 520, 529 ZPO für die Entscheidung der Kammer zugrunde zu legen ist. War damit dem Kläger lediglich der Unfallersatztarif zugänglich, so hat das Amtsgericht auf dieser Basis - wiederum ohne konkreten Berufungsangriff - die erforderlichen Kosten ermittelt. Auf die weiteren allgemeinen Ausführungen der Beklagten zu der - für den Normaltarif - vorzunehmenden Schätzung kommt es daher nicht.

III.

Kosten: §§ 97, 92 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, insbesondere die Rechtsprechung des BGH zur Anwendung gebracht wird.

gez. Frei
Vors. Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Chemnitz, den 11.5.2009



[Handwritten signature]
Köder
Urteilsbeamtin
des Geschäftsstelle